Bundesamt für Umwelt BAFU

Bern, 17. Oktober 2025

25.402 Parlamentarische Initiative

Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausga	ngslage	3
2.		ick über den Bericht	
3.	Zusam	menfassung der Kernthemen und der Akzeptanz	3
4.		nis der Vernehmlassung	
	4.1.	Stellungnahme zur Änderung als Ganzes	5
	4.1.1	Kantone	5
	4.1.2	Parteien	6
	4.1.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft	6
	4.1.4	Stellungnahmen von interessierten Organisationen und Privatpersonen	6
	4.2.	Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen	8
	4.2.1	Minderheit Nichteintreten (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegsegger, Wandfluh)	8
	4.2.2	Artikel 1 Abs. 2 VE-SprstG	8
	4.2.3	Artikel 7 Abs. 2 VE-SprstG	8
	4.2.4	Artikel 8b VE-SprstG	9
	4.2.5	Art. 9 Abs. 2bis VE-SprstG	9
	4.2.6	Art. 14 Abs. 2 VE-SprstG	9
	4.2.7	Art. 14 Abs. 2 VE-SprstG (Minderheitsvariante)	10
	4.2.8	Art. 37 Abs. 1bis VE-SprstG	10
	4.2.9	Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG	10
	4.2.10	Art. 44 Abs. 2 und 3 VE-SprstG (Minderheitsvariante)	11
5	Anhan	g	12

1. Ausgangslage

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend den indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative fand vom 25. August 2025 bis zum 28. September 2025 statt. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) lud die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft und weitere interessierte Organisationen zur Stellungnahme ein.

Die WBK-N hat am 31. Januar 2025 beschlossen, der Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Die Kommission will insbesondere Feuerwerkskörper verbieten, die ausschliesslich Knall erzeugen, und die Ausweispflicht auf besonders lärmerzeugende Feuerwerkskörper ausweiten. Die Minderheit unterstützt eine restriktivere Variante: Sie will das Abbrennen lärmerzeugender Feuerwerkskörper auch an privaten Anlässen verbieten, die Ausweispflicht weiter ausdehnen und für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen eine Bewilligungspflicht einführen.

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung haben sich 23 Kantone, 5 politische Parteien und 10 Organisationen sowie weitere Teilnehmer geäussert. Insgesamt liegen dem vorliegenden Bericht 84 Stellungnahmen zugrunde. Weiter ist an dieser Stelle auf die in Ziffer 4.1.4 beschriebenen Unterschriftensammlungen hinzuweisen. Der Schweizerische Arbeitgeberverband sowie zwei Kantone (BL; SO) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Überblick über den Bericht

Der vorliegende Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zeigt auf, ob der Vorentwurf positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen wurde und ob Änderungsvorschläge gemacht wurden. Der Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.¹

Im ersten Teil findet sich eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen (Ziff. 4.1). Die Vernehmlassungsergebnisse zu den einzelnen Artikeln sind in Ziffer 4.2 dargestellt. Eine Liste der Teilnehmenden, die sich zum Vorentwurf geäussert haben, findet sich im Anhang. Für Einzelheiten wird auf den Originaltext der Stellungnahmen verwiesen.²

3. Zusammenfassung der Kernthemen und der Akzeptanz

Der Vorentwurf des indirekten Gegenvorschlags wird mehrheitlich positiv aufgenommen. Klar dagegen ist demgegenüber die SVP, der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Gewerbeverband.

Grösstenteils unbestritten sind folgende Anpassungen des Sprengstoffgesetzes (VE-SprstG):

- Ausweitung des Geltungsbereichs des SprstG auf Verwenderinnen und Verwender von pyrotechnischen Gegenständen (Art. 1 Abs. 2 VE-SprstG);
- die Einteilung der pyrotechnischen Gegenstände auf Gesetzesstufe (Art. 7 Abs. 2 VE-SprstG);
- das Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (Art. 8b VE-SprstG);

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

² Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens unter https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-wbk/berichte-vernehmlassungen-wbk/wbk-vernehmlassung-25-402

- die Beschränkung des bewilligungsfreien Imports im Reiseverkehr auf Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen (Art. 9 Abs. 2^{bis} VE-SprstG) sowie
- die Anpassung der Strafnorm, demzufolge bei geringfügigen Widerhandlungen von Verwendern neu die Verhängung einer Busse ermöglicht wird (Art. 37 Abs. 1^{bis} VE-SprstG).

Bei den Artikeln 14 und 44 VE-SprstG gibt es jeweils eine Mehrheits- und eine Minderheitsvariante. Bei Artikel 14 VE-SprstG geht es um die Ausweitung der Ausweispflicht für die Verwendung von Feuerwerkskörpern, bei Artikel 44 VE-SprstG geht es um den Vorbehalt zugunsten der Kantone und die Frage, ob es einer Abbrandbewilligung des Kantons zwingend bedarf und ob entsprechende Bewilligungen nur noch für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen erteilt werden können.

Die Meinungen hierzu gehen auseinander. Bei den Kantonen überwiegt die Zustimmung für die Mehrheitsvariante. Diese wird auch von der die Mitte und der GLP favorisiert. Die Grünen und die SP unterstützen den Gegenvorschlag der Kommissionsminderheit. Die Tier- und Umweltschutzorganisationen sprechen sich im Grundsatz ebenfalls für die Minderheitsvariante aus. Der Feuerwerksbranche gehen beide Varianten zu weit.

4. Ergebnis der Vernehmlassung

4.1. Stellungnahme zur Änderung als Ganzes

Der indirekte Gegenentwurf wird von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine statistische Übersicht über die generelle Akzeptanz des Erlasses.

	Akzeptanz					
Organisationen	Zustimmung	Eher Zustimmung	Neutrale Haltung	Eher Ablehnung	Ablehnung	Verzicht auf Stellungnahme
1. Kantone / Cantons / Cantoni	7	12	0	0	2	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national	0	0	0	0	1	1
3. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale	4	0	0	0	1	0
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national	0	0	0	0	1	0
5. Fachorganisationen	0	4	2	0	1	0
6. Andere	6	14	1	2	15	2
Gesamtresultat	17	30	3	2	21	5

4.1.1 Kantone

23 Kantone haben sich zum indirekten Gegenentwurf geäussert: 7 Kantone befürworten die Vorlage explizit bzw. ohne Vorbehalte: AR, BE, GR, NW, UR, SH und VS. 12 Kantone befürworten die Vorlage im Grundsatz: AI, AG, BS, FR, GE, GL, NE, SG, SZ, TI, TG, und VD. ZG und JU lehnen die Vorlage ab. SO und BL haben geantwortet, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten. SO war es aufgrund der kurz angesetzten Vernehmlassungsfrist nicht möglich, eine konsolidierte Stellungnahme einzureichen.

Der Kanton **ZG** lehnt die Vorlage ab, da die geltenden Regelungen genügten, die Feuerwerkstradition zu wahren sei und es sich um einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit handle. **JU** lehnt die Vorlage ebenfalls mit ähnlicher Argumentation ab und weist zudem darauf hin, dass u.a. aufgrund der geografischen Lage des Kantons die praktische Umsetzung schwierig wäre. Schliesslich würde sich die Situation hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz nur geringfügig verbessern.

Die Kantone AI, AR, BE (betr. Art. 44 Abs. 2), GR, NW, SH, TG, VD und VS befürworten explizit die Mehrheitsvariante.

BE, BS, SZ, TG, VS weisen darauf hin, dass u.a. die erhöhten Kontrollaufwendungen eine Steigerung der personellen Ressourcen bedingen und die Vorlage administrativen und organisatorischen Mehraufwand mit sich bringe; etwa im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsbescheinigungen und Abbrandbewilligungen sowie im Nachgang an die Kontrollen der Einfuhr von Feuerwerk durch das BAZG. **SZ** zufolge seien Verstösse oft schwer nachweisbar und Ermittlungen zeitintensiv.

Für **VD** und sinngemäss **NE** ist elementar, dass den Kantonen weiterhin Handlungsspielraum gegeben und die Möglichkeit belassen werde, strengere Regulierungen einzuführen. **GE** regt dazu an, einen neuen Artikel ins Sprengstoffgesetz aufzunehmen, der sich explizit zu den Zielen der Regulierung äussert.

Im Hinblick auf die Umsetzung stellten sich praktische Fragen, beispielsweise im Hinblick auf die Abgrenzung von «leichten Fällen» gemäss Art. 37 Abs. 1^{bis} VE-SprstG (**AI; BS**) oder auf die Durchsetzbarkeit der vorgesehenen Einschränkungen im öffentlichen Raum (**BS; JU**).

GR hält generell fest, dass der nicht sachgerechte Umgang mit Feuerwerk eine nicht zu vernachlässigende Gefahr für Wald- und Flächenbrände berge.

4.1.2 Parteien

Die Mitte schliesst sich der Meinung der Kommission an und ist der Ansicht, dass die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerken» mit ihrem Verbot des Verkaufs und der Verwendung von lauten Feuerwerkskörpern zu weit geht. Im Gegensatz zum Bundesrat erkennt die Mitte Handlungsbedarf und begrüsst daher die Ausarbeitung eines indirekten Gegenentwurfs. Der Vorschlag der WBK-N sei eine sehr gute Grundlage. Was die Ausweitung der Bewilligungspflicht für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 betrifft, hält die Mitte dies für sinnvoll und ist nicht völlig gegen eine mögliche Ausweitung auf die Kategorie F2. Auch die GLP begrüsst den Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit. Dieser stelle einen ausgewogenen Ansatz dar, der Schutz und Tradition verbinde.

Die Grünen und die **SP** unterstützen den Gegenvorschlag der Kommissionsminderheit. Das Ziel der Initiative, die Verringerung der Umweltbelastung sowie ein besserer Schutz von Mensch und Tier, werde mit einer restriktiveren Fassung des Textes besser erreicht.

Die **SVP** lehnt den indirekten Gegenentwurf zur Feuerwerksinitiative in beiden vorliegenden Ausgestaltungen dezidiert ab. Der Entwurf stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie und die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger dar. Er schaffe unnötige Bürokratie, führe zu erheblichen Vollzugsproblemen und bevormunde die Bevölkerung mit neuen Vorschriften und Verboten. Die bestehenden Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene seien ausreichend.

4.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft

Der **Schweizerische Gemeindeverband** teilt die Haltung des Bundesrats, wonach die Volksinitiative abzulehnen und ihr kein direkter oder indirekter Gegenentwurf gegenüberzustellen sei, weil die bestehenden Rechtsgrundlagen als genügend erachtet werden. Der indirekte Gegenentwurf greife in die verfassungsrechtlich geschützte Gemeindeautonomie ein und generiere mit der Einführung einer Ausweispflicht für bestimmte Kategorien der Feuerwerkskörper unnötigen Verwaltungsaufwand. Zudem befürchten die Gemeinden, dass mit der geplanten Gesetzesänderung Unklarheiten und Schwierigkeiten im Vollzug einhergingen.

Mit ähnlicher Begründung lehnt der **Schweizerische Gewerbeverband (SGV)** den indirekten Gegenentwurf ebenfalls klar ab: Die Vorlage gefährde mit seiner starren Bundesregulierung die Subsidiarität und schränke die lokalen Freiheiten unnötig ein. Statt einheitliche und bürokratische Beschränkungen einzuführen, fordert der SGV einen ausgewogeneren und pragmatischeren Ansatz: 1) Stärkung der lokalen Kompetenzen, um die Regeln an die regionalen Gegebenheiten und Traditionen anzupassen; 2) Förderung von Bildung und Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerk sowie 3) gezielte Ahndung von Missbräuchen und gefährlichem Verhalten (z. B. Feuerwerk in der Nähe von Spitälern, Ställen oder in dicht besiedelten Gebieten), anstatt pauschale Einschränkungen vorzunehmen – bei gleichzeitiger Wahrung der Freiheit für gut organisierte und sichere Feiern.

4.1.4 Stellungnahmen von interessierten Organisationen und Privatpersonen

Feuerwerksbranche

Die Mitglieder des Vereins ProFeuerwerk sind u.a. die in der Schweiz ansässigen Betriebe der Feuerwerksbranche, Vereine, Pyrotechniker, Künstler oder Händler sowie feuerwerksbegeisterte Menschen. Dem Verein geht der indirekte Gegenentwurf in beiden Varianten viel zu weit. Ein gut schweizerischer Kompromiss sähe dem Verein – wie auch der Schweizerischen Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF) – zufolge folgendermassen aus: 1) Das Zünden von privatem Feuerwerk, welches Lärm erzeugt, ist ausschliesslich erlaubt am Abend des 1. Augustes und in der Silvesternacht; 2) reine Knallkörper ohne optischen Effekt können eingeschränkt oder verboten werden sowie 3) der Kanton und die Gemeinde können begrenzte Ausnahmebewilligungen für Hochzeiten, Veranstaltungen, kulturelle Traditionen oder ähnliche Anlässe ausstellen. Die SKF weist darauf hin, dass die Feuerwerksausbildung von Fachpersonen aus der Schweizer Feuerwerksbranche durchgeführt wird, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband, und dass die Ausbildung so nicht mehr angeboten werden kann, wenn der Feuerwerksbranche die Existenzgrundlage entzogen wird.

Über die Plattform openPetition hat der Verein eine Unterschriftensammlung aufgeschaltet. Dabei sind 3234 Unterschriften von Personen sind zusammengekommen, die gleicher Meinung sind. Es sind feuerwerkbegeisterte Personen, Pyro-Künstler aber auch Personen denen Feuerwerk egal ist, die aber kein unnötiges Verbot wollen. Einige Vernehmlassungsantworten weisen darauf hin, dass der indirekte Gegenentwurf in zentralen Punkten über die Initiative hinausginge (etwa SKF, Kamuro Feuerwerksverein, Hirt & Co. Fireworks AG, Stucki AG Wil). Der Stucki AG Wil als Importeur und Hersteller bevorzugt die Annahme der Feuerwerksinitiative, zumal dann nur lärmiges Feuerwerk verboten wäre und die jetzt aufkommenden Batterien ohne Zerleger (Kategorie F3) noch erlaubt wären. Er hält fest, dass eine Ausweispflicht und Erwerbsscheinpflicht aus Sicht der Feuerwerkshändler einem Verbot gleichkommt und die Existenzgrundlage aller Feuerwerkshändler zerstört, und dass in der Folge die Fachpersonen für die professionelle Feuerwerksausbildung fehlen.

Hirt & Co. Fireworks AG zufolge sei zudem zu beachten, dass erfahrungsgemäss nur ein sehr kleiner Bruchteil der Konsumenten, das Angebot der kostenpflichtigen Kurse in Anspruch nehmen würde.

Dem Verband der Detailhandelsunternehmen (**SWISS RETAIL FEDERATION**) zufolge sei entscheidend, dass die Regelung praktikabel, verhältnismässig und vollzugstauglich sei. Unterstützt werde daher die Mehrheitsvariante; die Minderheitsvariante wird entschieden abgelehnt.

Tierschutz- und Umweltorganisationen, Private

Dem Verein «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» gehören die Organisationen Schweizer Tierschutz STS, die Stiftung für das Tier im Recht (TIR), die Fondation Franz Weber und die Tierschutzorganisation VIER PFOTEN an. Die Initiative wird zudem von einer breiten Allianz unterstützt, darunter Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Gesundheit, Tier- und Naturschutz sowie Personen aus Gesellschaft und Politik. Aus der Sicht des Vereins sei eine Einschränkung von Feuerwerk sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stelle eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar. Der Verein spricht sich für die Minderheitsvariante aus. In seiner Stellungnahme stellt er folgende Forderungen: 1) Laute Feuerwerke sollen nur noch mit Bewilligung bei öffentlichen Anlässen abgebrannt werden; 2) laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) sollen für Private nicht frei verfügbar sein sowie 3) Kantone und Gemeinden sollen weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können.

Die zuvor aufgeführte Stellungnahme mit dem Titel «Bevölkerungsstellungnahme» wurde, zusammen mit 31'889 Unterschriften über die Plattform openPetition und mit 12'853 Unterschriften auf der Webseite von VIER PFOTEN, eingereicht. Die Unterzeichnenden unterstützen damit die Stossrichtung der Volksinitiative sowie die Stellungnahmen der oben aufgeführten Organisationen (STS, TIR, Fondation Weber und VIER PFOTEN). Zu den Unterstützerinnen zählen auch zahlreiche weitere Organisationen (u.a. Lärmliga, Zürcher Tierschutz). Grundsätzlich sprechen sich die Tierund Umweltschutzorganisationen für die Minderheitsvariante aus (u.a. BirdLife Schweiz, cumcane

familiari, Kleinbauern-Vereinigung, Zooschweiz). Die Gesellschaft Schweizer Tierärzte geht darüber hinaus und ersucht eindringlich, den Gegenvorschlag inhaltlich nochmals deutlich zu verschärfen und näher an die Anliegen des Initiativkomitees heranzuführen.

Diverse

Aus Sicht der **Feuerwehr Koordination Schweiz** hat Feuerwerk keine Relevanz für die Feuerwehren, zumal durchschnittlich lediglich 121 Brände pro Jahr durch Feuerwerk verursacht würden.

Dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zufolge stört sich die Bevölkerung an Personen, die mit illegal eingeführten Bodenknallern in den Tagen vor und nach dem 1. August / Silvester verbotenerweise unnötigen Lärm verursachen. Sowohl die Initiative als auch der indirekte Gegenentwurf richteten sich jedoch in erster Linie gegen die professionelle Feuerwerkbranche und nicht gegen diese eigentliche Problematik.

4.2. <u>Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen</u>

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine statistische Übersicht über die Akzeptanz der einzelnen Bestimmungen.

	Akzeptanz				
Artikel	Zustimmung	Zustimmung mit Anpassung	Enthaltung	Ablehnung	
Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegsegger, Wandfluh)	5	0	1	9	
Art. 1 Abs. 2	26	0	5	0	
Art. 7 Abs. 2	23	0	6	0	
Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände	24	4	5	3	
Art. 9 Abs. 2bis	23	1	3	2	
Art. 14 Abs. 2	13	14	3	8	
Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)	20	2	2	15	
Art. 37 Abs. 1bis	20	3	4	2	
Art. 44 Abs. 2	11	15	2	9	
Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann,)	21	1	2	13	
Gesamtresultat	186	40	33	61	

Bei den Zustimmungen mit Anpassung zielen die Anpassungsvorschläge teilweise in verschiedene Richtungen, wie nachfolgend insbesondere bei Art. 14 Abs. 2 festgestellt werden kann.

4.2.1 Minderheit Nichteintreten (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegsegger, Wandfluh)

Die Mehrheit der erhaltenen Stellungnahmen äussert sich nicht oder nicht eindeutig zur Frage des Eintretens. **GR**, **SG**, **SH**, **UR** und **VD** lehnen ein Nichteintreten explizit ab. Die **SVP** unterstützt vollumfänglich den Minderheitsantrag, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten. Dieser Antrag respektiere die Gemeindeautonomie und anerkenne, dass die bestehenden Instrumente ausreichend sind. Ein Nichteintreten wird ausdrücklich vom **Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk** sowie von weiteren **Tier- und Umweltschutzorganisationen** (u.a. **Greenpeace**, **TIR**) abgelehnt.

4.2.2 Artikel 1 Abs. 2 VE-SprstG

Alle sich dazu äussernden Stellungnahmen begrüssen die vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereichs des Sprengstoffgesetzes. Einzig dem Kanton **TG** geht diese Regelung zu weit. Dadurch entstünden erhebliche Kontroll- und Bewilligungspflichten für Kantone und Gemeinden. Es stelle sich grundsätzlich die Frage, inwiefern der Staat in immer mehr Lebensbereichen regulierend eingreifen solle.

4.2.3 Artikel 7 Abs. 2 VE-SprstG

Diese Änderung wird, sofern überhaupt Gegenstand der Stellungnahme, von allen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Für zahlreiche **Tier- und**

Umweltschutzorganisationen bleibt jedoch fraglich, weshalb nicht auch auf die in der Verordnung vorgegebene Einteilung des Lärmpegels Bezug genommen werde. Zwar könne die Schädigung durch Lärm auch unter den Gefahrenbegriff fallen, doch um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die gleichen Begrifflichkeiten verwendet werden wie in der Sprengstoffverordnung.

4.2.4 Artikel 8b VE-SprstG

Das vorgesehene Verbot von ausschliesslich lärmerzeugenden Feuerwerkskörpern wird grossmehrheitlich begrüsst und als wesentliche und sinnvolle Anpassung des Sprengstoffgesetzes angesehen. Die **Tier- und Umweltorganisationen** sowie die «**Bevölkerungsstellungnahme**» befürworten das Verbot. Auch die **Feuerwerksbranche** erkennt in den reinen Knall-Artikeln das grösste Ärgernis und erklärt sich grösstenteils mit einem Verbot für diese Produkte einverstanden. Der **Stucki AG Wil** zufolge sind diese Artikel billig und werden in riesigen Mengen von Jugendlichen gekauft, oft auch missbräuchlich und rücksichtslos. Ein Verbot dieser ausschliesslich lärmerzeugenden Knallkörper würde die Lärmproblematik bereits mehrheitlich lösen, sodass keine weiteren Einschränkungen mehr benötigt würden.

Aus Sicht des **FOR** ist es fraglich, welche Stelle in Zukunft darüber entscheiden soll, ob es sich bei einem Feuerwerksartikel tatsächlich um *Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind,* handelt. Technisch gesehen sei es ein Leichtes, solche Feuerwerksgegenstände mit Blick auf den vorgeschlagenen Art. 8*b* VE-SprstG zukünftig so abzuändern, dass neben dem Knall auch ein Effekt erzielt werde. Mit ähnlicher Argumentation schlagen **AG** und **SG** vor, diese Formulierung zu präzisieren. Die Detonation von Feuerwerk beziehungsweise der dabei entstehende «Knall» verursache immer auch einen Lichteffekt, auch wenn dieser je nach Fabrikat gering ausfallen könne. Zur Knallerzeugung werden oft sogenannte Blitz-Knall-Sätze eingesetzt, die bei Dunkelheit mindestens in geringem Mass optisch wahrgenommen werden. **TG** beantragt daher, das Wort «ausschliesslich» durch «überwiegend» zu ersetzen. Ein Feuerwerkspraktiker weist schliesslich darauf hin, dass sogenannte «Heuler» wohl nicht unter die Verbotsnorm fallen würden, obschon diese Artikel einen verstörenderen Effekt auf Tiere hätten als knallendes Feuerwerk.

VD und **VS** ist es wichtig, dass traditionelle Anlässe und Bräuche beibehalten werden können und dies nicht durch das Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, verunmöglicht wird.

4.2.5 Art. 9 Abs. 2bis VE-SprstG

Die vorgesehene Regelung zum Import von Feuerwerkskörpern im Reiseverkehr wird grossmehrheitlich begrüsst; so etwa vom Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk, von den Tier- und Umweltschutzorganisationen sowie von der «Bevölkerungsstellungnahme».

AG erkennt eine Inkonsistenz darin, dass die Produktkategorien F1 und F2 in der Schweiz erworben werden können, beim Import aber nur Artikel der Kategorie F1 zugelassen werden. Es sei diesbezüglich auch kein zusätzlicher Nutzen für die Sicherheit erkennbar.

Das **FOR** empfiehlt, dass ohne eine bestehende Bewilligung im Reiseverkehr gar kein Feuerwerk eingeführt werden darf, zumal sich die Abläufe an der Grenze verkomplizieren dürften, da die BAZG-Mitarbeitenden noch genauer werden abklären müssten, um welche Kategorie es sich handle und ob die eingeführten Artikel über eine CH-Zulassung verfügten.

4.2.6 Art. 14 Abs. 2 VE-SprstG

AG, AR, GE, GL, GR, NW, SG, SH, TI, UR sowie die Mitte und die SWISS RETAIL FEDERATION begrüssen explizit die vorgesehene Mehrheitsvariante. Die Tier- und Umweltschutzorganisationen sowie der Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk begrüssen, dass die Anforderungen an die Fachkenntnis im Umgang mit Feuerwerk erhöht werden sollen. Der Vorschlag greife jedoch zu kurz, weswegen sie sich für die Minderheitsvariante aussprechen. Der «Bevölkerungsstellungnahme» zufolge sollten laute Feuerwerkskörper (der Kategorien F2 bis F4) für Private nicht frei verfügbar sein.

Die Grünen und die SP sowie die Lärmliga und die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte lehnen die Mehrheitsvariante explizit ab.

AG und **SG** weisen darauf hin, dass gewisse Produkte der Kategorie F3 bisweilen missbräuchlich eingesetzt würden, etwa für Briefkasten-Sprengungen. Missbräuche mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 und F1 kämen seltener vor und das Schadenspotenzial sowie das Risiko für Personen seien dabei wesentlich geringer. **VD** enthält sich, weist aber auf den Zusatzaufwand für die Kantone hin, den diese Regelung mit sich bringen werde. Mit der Ausweitung der Ausweispflicht dürften mehr Personen die Feuerwerksausbildung absolvieren. **TG** weist insofern auf einen erhöhten Aufwand hin, der für die Ausstellung von Zuverlässigkeitsbescheinigungen anfalle. Für einen durchschnittlichen Fall sei mit 1.5 Stunden zu rechnen, was in Anbetracht des Nutzens für die öffentliche Sicherheit verhältnismässig sei.

Aus Sicht des **FOR** und der **Feuerwerksbranche** wären die Verbände, welche Feuerwerkausbildungen anbieten, in keiner Weise in der Lage, die mögliche Nachfrage nach Grundkursen abzudecken, welche durch die Ausweitung der Ausweispflicht auf die Kategorien F3 bzw. F2 bis F3 ausgelöst werden könnte. Das **FOR** stimmt deshalb der Mehrheitsvariante nur bedingt zu und schlägt vor, Art. 14 Abs. 2 nicht auf Feuerwerkskörper anzuwenden, die eine mittlere Gefahr darstellen.

4.2.7 Art. 14 Abs. 2 VE-SprstG (Minderheitsvariante)

Die Grünen und die **SP** begrüssen die Minderheitsvariante explizit. Die **Tier- und Umweltschutzorganisationen** sowie der **Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk** und die **Lärmliga** begrüssen ebenfalls die vorgesehene Ausweis- und Erwerbscheinpflicht ab der Feuerwerkskategorie F2.

AG, **AR**, **GE**, **GL**, **GR**, **NW**, **SG**, **SH**, **UR**, **VD** lehnen die Minderheitsvariante explizit ab. **NW** zufolge würde die Minderheitsvariante den Vollzug erheblich erschweren. **AG** sieht in einer Ausweitung der Ausweispflicht auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2, also solchen mit geringer Gefahr, keinen Mehrwert für die Sicherheit. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand stünde zudem in keinem sinnvollen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen.

Die Mitte sowie die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt die Minderheitsvariante ab.

4.2.8 Art. 37 Abs. 1bis VE-SprstG

Die Einführung eines Übertretungsstraftatbestands wird grossmehrheitlich begrüsst. GL, GR, UR, SH und VD stimmen der vorgeschlagenen Regelung explizit zu. Dasselbe gilt für die Tier- und Umweltschutzorganisationen, den Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk sowie für die «Bevölkerungsstellungnahme».

Einzig **GE** lehnt den Vorschlag ab. Die Verhängung einer Busse soll einzig bei Fahrlässigkeitsdelikten zur Anwendung gelangen. Auch dem Kanton **TI** zufolge sollen Verstösse nicht mittels Busse, sondern mit Geld- oder Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Es soll zudem die Strafnorm erweitert werden, so dass die unrechtmässige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen an Sportveranstaltungen oder öffentlichen Anlässen entsprechend bestraft werden könne.

Al empfiehlt und **SG** beantragt, geringfügige Widerhandlungen, wie etwa das Zünden einzelner Böller, künftig mittels Ordnungsbussen im Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1) zu ahnden. Dies würde den Vollzug vereinfachen und die Effizienz der Umsetzung erhöhen.

GL regt im Sinne der Rechtssicherheit eine Regelung auf Verordnungsstufe an, wonach alle Widerhandlungen im Zusammenhang mit dem unbefugten Umgang mit Feuerwerkskörpern als leichter Fall zu gelten haben.

4.2.9 Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG

AR, BE, GL, GR, NW, SH, TI und UR begrüssen den Mehrheitsvorschlag. Auch das FOR sowie die SWISS RETAIL FEDERATION unterstützen den Vorschlag.

Die Tier- und Umweltschutzorganisationen sowie der Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk begrüssen es grundsätzlich, dass den Kantonen die Kompetenz eingeräumt wird, den Abbrand von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich auf bestimmte Anlässe zu beschränken, an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten. Die Mehrheitsvariante gehe jedoch zu wenig weit. Die «Bevölkerungsstellungnahme» unterstützt den Vorschlag insofern, als dass Kantone und Gemeinden weitergehende Regelungen beibehalten oder neu beschliessen können.

VD zufolge ist die vorgeschlagene Formulierung unpräzise. Es müsste genauer definiert werden, was unter «zusätzliche Bedingungen» fällt. Zudem sollte die interkantonale Zusammenarbeit bereits auf Gesetzesstufe umschrieben werden. **BE** zufolge soll sichergestellt bleiben, dass nicht primär eine kantonale Stelle für die Abbrandbewilligungen zuständig ist.

GE sowie die Grünen und die SP lehnen den Vorschlag ab. Dasselbe gilt für die Lärmliga Schweiz und die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte.

4.2.10 Art. 44 Abs. 2 und 3 VE-SprstG (Minderheitsvariante)

UR begrüsst sowohl die Mehrheits- wie die Minderheitsanträge zu Art. 44 Abs. 2 und 3 VE-SprstG.

GE und **TI** begrüssen die Minderheitsvariante. **Die Grünen** und die **SP** stimmen der Minderheitsvariante zu.

Die Tier- und Umweltschutzverbände sowie der Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk sprechen sich für die Minderheitsvariante aus. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird es als vertretbar erachtet, auf eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörper mit sehr geringer oder geringer Gefährdung (Kategorien F1 und F2) zu verzichten. In Kombination mit der Ausweis- und Erwerbsscheinpflicht ab Kategorie F2 trage sie wesentlich dazu bei, lautes Feuerwerk deutlich zu reduzieren. Durch eine Bewilligungspflicht, wie sie in der Minderheitsvariante vorgesehen ist, würde der Einsatz von F3-Feuerwerk auf öffentliche, professionell organisierte Anlässe beschränkt. Das ermögliche eine vorausschauende Planung in Bezug auf den Lärm sowie eine gezielte Kontrolle des entstehenden Abfalls. Auf diese Weise können auch künftig grosse Feuerwerke in einem verhältnismässigen Rahmen stattfinden, ohne dass Umwelt, Mensch und Tier unnötig belastet werden. Die «Bevölkerungsstellungnahme» unterstützt grundsätzlich den Minderheitsvorschlag. Indes sollen laute Feuerwerkskörper der Kategorien F2 bis F4 für Private nicht frei verfügbar sein.

Zustimmung erfolgt weiter von der Lärmliga Schweiz.

AR, BE, GE, GL, GR, NW, SG, SH und VD lehnen den Minderheitsvorschlag explizit ab. Dasselbe gilt für die SWISS RETAIL FEDERATION.

GL und **NW** zufolge wären bei der Minderheitsvariante die zu erwartenden administrativen Belastungen erheblich, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn im Verhältnis dazu stünde. Gemäss **NW** berge die Bewilligungspflicht für private Anlässe zusätzliche Rechtsunsicherheiten und könnte zu einer Überregulierung führen.

AG hält eine Ausdehnung der Abbrandbewilligungspflicht auf die Kategorie F3 für nicht sinnvoll. Mit einer Ausweispflicht für Feuerwerk der Kategorie F3 wäre der Erwerb ohnehin nur noch nach entsprechender Ausbildung und mit Ausweis möglich. Ausserdem wären ausgebildete Personen beim Abbrennen von Feuerwerk besser über die damit einhergehenden Gefahren informiert, was zu weniger Unfällen und weniger Missbrauch führen dürfte. Die Pflicht zur Einholung einer Abbrandbewilligung für jede Verwendung von F3-Feuerwerk würde demgegenüber einen unverhältnismässigen Aufwand für die Behörden verursachen. Für jede einzelne Verwendung eines F3-Produkts müssten die Behörden anhand eingereichter Unterlagen prüfen, ob die Sicherheitsdistanzen eingehalten werden, die örtlichen Gegebenheiten bewerten und die Bewilligung in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde erteilen.

GE konstatiert, dass die französische Version von Art. 44 Abs. 2 VE-SprstG als Verpflichtung interpretiert werden könnte, dass die Kantone bewilligen *müssen*, und nicht bloss können.

Aus Sicht des **FOR** geht der Minderheitsvorschlag viel zu weit. Professionelle Feuerwerke wären damit nur noch an öffentlichen Anlässen bewilligungsfähig. Die professionelle Feuerwerkbranche würde mittelfristig aussterben.

Der **Pyrostar GmbH** zufolge sollte sich die Regelung an bewährten Modellen orientieren, anstatt ein faktisches Verbot für private Feuerwerke einzuführen. In Basel sei es zum Beispiel üblich, dass Feuerwerk nur an klar definierten Tagen und Zeiten gezündet werden darf. Solche Regelungen könnten auf die Schweiz übertragen werden.

5. Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen Liste des participants à la consultation et abréviations Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone/ Cantons/ Cantoni

AG	Aargau/ Argovie/ Argovia
Al	Appenzell Innerrhoden / Appenzell RhInt. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell RhExt. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
NE	Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
SG	Sankt Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo

2. Partis représentés au Parlement / Vertretene Parteien im Parlament / Partiti rappresentati in parlamento

-	Die Mitte
	Le Centre
	Alleanza del Centro
Die Grünen	GRÜNE Schweiz
Les Verts	Les VERT-E-S suisses
I Verdi	VERDI svizzeri (I Verdi)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
PS	Parti socialiste suisse PS
PS	Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP

UDC	Union démocratique du centre UDC
UDC	Unione democratica di centro UDC
GLP	Grünliberale
PVL	Vert libéraux
PVL	Verdi liberali

 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SGdeV ³	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des Communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières nationales de l'économie / Associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri

5. Weitere Organisationen - Interessierte Kreise / Autres organisations, organes d'exécution et milieux intéressés / Altre organizzazioni – ambienti interessati

Zur Stellungnahme eingeladene Organisationen

-	Verein für eine Einschränkung von Feuerwerk (Initiativkomitee)
	Association pour une limitation des feux d'artifice
	Associazione per una limitazione dei fuochi d'artificio
-	Verein ProFeuerwerk
	Association ProFeuerwerk
SKF	Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
SKF	Bureau suisse de coordination pour les feux d'artifice
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
ASVC	Association suisse des vétérinaires cantonaux
ASVC	Associazione Svizzera dei Veterinari Cantonali
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
CSSP	Coordination suisse des sapeurs-pompiers
CSP	Coordinazione svizzera dei pompieri
-	VIER PFOTEN in der Schweiz
	QUATTRE PATTES en Suisse
TIR	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
-	Fondation Franz Weber
STS	Schweizer Tierschutz
PSA	Protection Suisse des Animaux
PSA	Protezione Svizzera degli Animali
-	Lärmliga Schweiz
	Ligue suisse contre le bruit

 $^{^{\}rm 3}$ Offizielle Abkürzung wäre SGV, aber dann Verwechslung mit Gewerbeverband

13/14

FOR	Forensisches Institut Zürich
	Institut forensique de Zurich
	Istituto forense di Zurigo

Eingereichte Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen und interessierten Kreisen

AKindofFire - Janosch Bär

Adam Route de Vissigen

Animal Rights Switzerland

Bevölkerungsstellungnahme (vgl. oben, Ziff. 4.1.4)

BirdLife Schweiz

cumcane familiari

Flurim Steiner

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)

Greenpeace

Gregory Herz

Hirt & Co. Fireworks AG

Irène Estermann

JagdSchweiz

Jasmin Fischer

KAGfreiland

Kamuro Feuerwerksverein

Keller Fahnen AG

Kleinbauern-Vereinigung (VKMB)

Läubli VULKAN AG

Marco Gottardo

Marco Schneider

Matthias Tschanz

Monika & Thomas Wasenegger

Nick Schaffner

Norbert Mariaux

Pascal Stöckli

Philipp Dietzel

Pro Natura

Pyroparadies

Pyrostar GmbH

Raffael Walther

SUST Susy Utzinger - Stiftung für Tierschutz

SWISS RETAIL FEDERATION

Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz

Stiftung Tierrettungsdienst

Stucki AG Wil

Sugyp SA

Urs Waser

Viktor Matthys

WWF Schweiz

Zooschweiz

Zürcher Tierschutz